

### **geänderter Beschlussvorschlag:**

Nachfolgend genannte Paragraphen werden wie folgt geändert:

1. § 5 (3)  
Auf ~~Hinweis~~ kann Beschluss des Stadtrates wird durch den Vorsitzenden des Stadtrates für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 ausgeschlossen ~~werden~~.  
**mehrheitlich abgelehnt**
2. § 6 (1)  
~~Vor Beginn von ordentlichen Sitzungen findet~~ An jedem ordentlichen Sitzungstag findet um 18:00 Uhr eine gemäß § 12 der Hauptsatzung durchzuführende Einwohnerfragestunde statt. Dafür wird die Sitzung des Stadtrates unterbrochen.  
**mehrheitlich abgelehnt**
3. § 6 (2)  
Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:  
öffentlicher Sitzungsteil  
...  
~~e) Bericht des Oberbürgermeisters (bei Bedarf),~~  
...  
**mit Patt abgelehnt**
4. § 7 (4)  
Während der Sitzung können mündliche Anfragen gestellt werden. Sie sind zu Protokoll zu ~~geben~~ nehmen. Mündliche Anfragen, die zwei Tage vor der Sitzung des Stadtrates in der Geschäftsstelle Stadtrat schriftlich angekündigt worden sind, sollen in der Sitzung durch die Verwaltung beantwortet werden. Später gestellte Anfragen werden bis zur nächsten Sitzung des Stadtrates schriftlich beantwortet, sofern die Verwaltung sie nicht sofort beantwortet.  
**einstimmig zugestimmt**
5. § 8 (1)  
Vor der Beratung über Beschlussvorlagen ~~kann~~ soll der Oberbürgermeister oder ein von ihm Beauftragter die jeweilige Vorlage erläutern bzw. begründen.  
**mehrheitlich zugestimmt**
6. § 8 (3)  
Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen eines Mitwirkungsverbotes gemäß § 31 GO LSA von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor Beginn der Sitzung unaufgefordert mitzuteilen und für den jeweiligen Tagesordnungspunkt den Sitzungsraum zu verlassen.  
**mehrheitlich zugestimmt**
7. § 8 (6)  
Der Stadtrat kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Sachverständige **und durch den Stadtrat in die Ausschüsse berufene sachkundige Einwohner, Geschäftsführer kommunaler Gesellschaften und Vorstände kommunaler Anstalten** zu hören.  
**mehrheitlich zugestimmt**  
...

Wird der betreffende Tagesordnungspunkt nichtöffentlich behandelt, so haben die Sachverständige **und in die Ausschüsse berufenen sachkundigen Einwohner Geschäftsführer kommunaler Gesellschaften und Vorstände kommunaler Anstalten** vor der Abstimmung den Sitzungsraum zu verlassen.

**mehrheitlich zugestimmt**

8. § 9 (5)

Sofern ein Geschäftsordnungsantrag nach Buchstabe a), d), f), h), i) oder k) angenommen wird, ist die Rednerliste beendet. Es findet keine Aussprache mehr zur Sache statt. Sofern ein Geschäftsordnungsantrag nach Buchstabe c) angenommen wird, darf 1 Stadtrat jeder Fraktion, die noch nicht gesprochen hat, zur Sache reden.

**mehrheitlich zugestimmt**

9. § 10 (1)

Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Antrages auf „Schluss der Aussprache und Abstimmung“ lässt der Vorsitzende des Stadtrates über die Sache abstimmen. Ausgangspunkt der Abstimmung ist bei Beschlussvorlagen die letzte Ausschussfassung, ansonsten der Antrag des Einbringers.

**mehrheitlich zugestimmt**

10. § 21 (6)

Sachkundige Einwohner sind berechtigt, in dem Ausschuss, dem sie angehören, Anträge Änderungsanträge zu einem Verhandlungsgegenstand zu stellen. Bei Annahme des Antrages Änderungsantrages durch den Ausschuss, wird dieser als Antrag Änderungsantrag des Ausschusses in den Stadtrat eingebracht. Im Übrigen bedürfen Anträge von sachkundigen Einwohnern der Unterstützung anderer Ausschussmitglieder, die dem Stadtrat angehören.

**zurückgezogen**

11. § 21 (7)

~~In den Sitzungen der Ausschüsse wird auf Verlangen des Oberbürgermeisters bzw. des von ihm benannten Vertreters oder einer Fraktion eine aktuelle Stunde zu einem konkret im Vorlangen zu bezeichnenden Sachthema durchgeführt. Die Dauer der Aussprache ist auf 60 Minuten begrenzt. Mit Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses kann die Dauer der Aussprache verlängert werden.~~

**mehrheitlich abgelehnt**

12. § 21 (8)

Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige **und in die Ausschüsse berufene sachkundige Einwohner, Geschäftsführer kommunaler Gesellschaften und Vorstände kommunaler Anstalten** zu hören. Im Übrigen findet § 8 Abs. 6 der Geschäftsordnung Anwendung.

**mehrheitlich zugestimmt**

---

Aufgrund der Abstimmung ergibt sich somit folgender neuer Beschlussvorschlag:

**geänderter Beschlussvorschlag:**

Nachfolgend genannte Paragraphen werden wie folgt geändert:

1. § 7 (4)  
*Während der Sitzung können mündliche Anfragen gestellt werden. Sie sind zu Protokoll zu ~~geben~~ nehmen. Mündliche Anfragen, die zwei Tage vor der Sitzung des Stadtrates in der Geschäftsstelle Stadtrat schriftlich angekündigt worden sind, sollen in der Sitzung durch die Verwaltung beantwortet werden. Später gestellte Anfragen werden bis zur nächsten Sitzung des Stadtrates schriftlich beantwortet, sofern die Verwaltung sie nicht sofort beantwortet.*
2. § 8 (1)  
*Vor der Beratung über Beschlussvorlagen ~~kann~~ soll der Oberbürgermeister oder ein von ihm Beauftragter die jeweilige Vorlage erläutern bzw. begründen.*
3. § 8 (3)  
*Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen eines Mitwirkungsverbotes gemäß § 31 GO LSA von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor Beginn der Sitzung unaufgefordert mitzuteilen und für den jeweiligen Tagesordnungspunkt den Sitzungsraum zu verlassen.*
4. § 8 (6)  
*Der Stadtrat kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Sachverständige **und durch den Stadtrat in die Ausschüsse berufene sachkundige Einwohner**, ~~Geschäftsführer kommunaler Gesellschaften und Vorstände kommunaler Anstalten~~ zu hören.*  
  
...  
*Wird der betreffende Tagesordnungspunkt nichtöffentlich behandelt, so haben die Sachverständige **und in die Ausschüsse berufenen sachkundigen Einwohner**, ~~Geschäftsführer kommunaler Gesellschaften und Vorstände kommunaler Anstalten~~ vor der Abstimmung den Sitzungsraum zu verlassen.*
5. § 9 (5)  
*Sofern ein Geschäftsordnungsantrag nach Buchstabe a), d), f), h), i) oder k) angenommen wird, ist die Rednerliste beendet. Es findet keine Aussprache mehr zur Sache statt. Sofern ein Geschäftsordnungsantrag nach Buchstabe c) angenommen wird, darf 1 Stadtrat jeder Fraktion, die noch nicht gesprochen hat, zur Sache reden.*
6. § 10 (1)  
*Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Antrages auf „Schluss der Aussprache und Abstimmung“ lässt der Vorsitzende des Stadtrates über die Sache abstimmen. Ausgangspunkt der Abstimmung ist bei Beschlussvorlagen die letzte Ausschussfassung, ansonsten der Antrag des Einbringers.*
7. § 21 (8)  
*Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige **und in die Ausschüsse berufene sachkundige Einwohner**, ~~Geschäftsführer kommunaler Gesellschaften und Vorstände kommunaler Anstalten~~ zu hören. Im Übrigen findet § 8 Abs. 6 der Geschäftsordnung Anwendung.*